

Helmut Hucke

Kirchenmusik

Kommentare zur Konstitution

Bei einem flüchtigen Blick auf das Kapitel der Liturgiekonstitution über die Kirchenmusik mag es scheinen, als bringe es, von einzelnen Vorschriften abgesehen, nicht viel Neues. Tatsächlich aber wird die Kirchenmusik damit nicht nur vor neue Aufgaben gestellt, die Konstitution setzt ihr ganz neue Maßstäbe. «Das Werk das 2. Vatikanischen Konzils an der Liturgie trägt Keime zu einer Revolution in sich, deren Ausmaß erst kommende Generationen werden erfassen können», heißt es in einem Kommentar von Joseph Gelineau¹, und Ernesto Moneta Caglio stellt fest, daß das Kapitel über die Kirchenmusik nicht leicht zu kommentieren sei, denn die künftige Entwicklung könne sehr viel weitergehen, als eine oberflächliche Lektüre des Dokuments heute anzudeuten scheint². Kein Konzil hat sich je in so grundlegender und ausführlicher Form mit der Kirchenmusik beschäftigt³ und niemals sind, bei aller Kürze des Kapitels, die Prinzipien, die den Gebrauch der Musik im christlichen Kult regeln, so vollständig und genau formuliert worden⁴.

Die Grundlegung

Die wichtigsten Aussagen des Kapitels über die Kirchenmusik sieht J. Gelineau in der Präambel (Art. 112). Sie stellt die Anwendung von Geist und Lehre der ganzen Konstitution auf die Musik dar. Der Musik kommt im Gottesdienst ein «munus ministeriale» zu. Viele Kommentatoren weisen darauf hin, daß diese Formulierung gegenüber der älteren

«umile ancilla» (Motu proprio «Tra le sollecitudini», im folgenden MP) und «nobilissima ancilla» (Const. apost. «Divini cultus») der Liturgie jeden Anschein der Abwertung vermeidet, zugleich stellt sie den Funktionscharakter der Musik in der Liturgie stärker heraus, und es ergibt sich als Konsequenz, daß die Musik um so heiliger ist, je enger sie mit der liturgischen Handlung verbunden ist⁴. Es wird also nicht mehr ein innermusikalisches, ästhetisches Moment zum Wertmesser erhoben, sondern der Vollzug des «munus ministeriale» selbst, und zugleich wird jedem Mißverständnis vorgebeugt, daß die Kirche einen Stil für sakrosankt erkläre³. Der Grundsatz ist sowohl auf den jeweiligen Ritus wie auf den Handelnden zu beziehen: Der Gesang der Präfation steht höher als ein Prozessionsgesang zum Offertorium, der keine Prozession begleitet, und ein von der ganzen liturgischen Versammlung gesungenes Sanctus höher als ein von der Schola gesungenes. Der liturgische Wert einer Musik hängt nicht von ihrem ästhetischen Wert ab, sondern vom «valeur liturgique du signe qu'elle constitue dans l'acte du chant»⁴.

Aus der Funktion der Gesänge im Kult ergeben sich bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Gattung (Lesung, Gebet, Psalmodie, Hymnodie) und der Ausführenden, der Form und der Vortragsweise. Durch die Konstitution ist also indirekt ein Kodex der Kirchenmusik grundgelegt, dessen Ausarbeitung nicht das Konzil beschäftigen konnte. Das Konzil hat sich damit begnügt, auf die Wirkungen der Musik hinzuweisen, mit denen ihr Wert als heiliges Zeichen zusammenhängt: 1. Sie bringt das

Gebet inniger zum Ausdruck. 2. Sie fördert die Einmütigkeit – nur im Gesang ist ja ein wirkliches «una voce» im gleichen Rhythmus und gleichen Ton möglich. 3. Sie umgibt die Riten mit größerer Festlichkeit – im Gesang drückt sich der Festcharakter der christlichen Liturgie aus. Ausdrücklich werden alle Formen wahrer Kunst gebilligt, wenn sie dem «munus ministeriale» nachkommen⁴. Die Konstitution redet also keineswegs einer musikalischen Armut das Wort und es ist zu fordern, daß die neuen Formen und Gesänge, die im Zusammenhang mit der liturgischen Reform entstehen, die Würde echter Kunst besitzen: Die Musik darf nicht nur liturgische Bildung nach Noten vermitteln².

Mit der Feststellung, daß das Konzil seine Bestimmungen im Hinblick auf das Ziel der Kirchenmusik, nämlich die Ehre Gottes und die Heiligung der Gläubigen getroffen habe, stellt das Konzil eine für die Geschichte der Kirchenmusik neue Definition von Sinn und Zweck der Kirchenmusik auf und erhebt einen Anspruch, der den Kirchenmusiker nachdenklich machen und aufrütteln muß³.

Musik und feierliche Liturgie

Fast alle Kommentatoren unterstreichen, daß Artikel 113 die tätige Teilnahme der Gläubigen ebenso wie den Gesang und die Mitwirkung der Leviten zum Merkmal der feierlichen Liturgie erklärt, daß also beispielsweise ein Hochamt ohne Volksgesang nicht mehr die vornehmste Form der liturgischen Feier ist; es ist «nobilità decaduta»⁵. Damit «ist das Schicksal von Kirchenkonzerten mit sakraler Begleitung am Hochaltar klar entschieden»⁶. Die Bestimmung bedeutet aber auch eine Aufwertung der Kirchenmusik, die jetzt nicht mehr in den Anschein eines bloßen Schmuck- und Prunkrequisits gerät³. Artikel 113 bezieht sich nicht nur auf das Hochamt: Alle Formen der Meßfeier und alle liturgischen Handlungen überhaupt sind gemeint. Zu dem Terminus Leviten («ministri sacri») in Art. 113 vermerkt J. Gelineau, daß er hier nicht im strengen Sinn verstanden werden kann, denn nicht bei allen in feierlicher Form gefeierten liturgischen Handlungen wirken ministri sacri im strengen Sinn mit, andererseits ist auch an die Mitwirkung von Lektoren und Vorsängern bei der feierlichen Liturgie zu denken⁴.

Indem Art. 113 bezüglich der liturgischen Sprache auf die Vorschriften der Art. 36, 54, 63 und 101 verweist, wird festgestellt, daß dieses Problem nicht Sache der Kirchenmusik ist³. Natürlich bedeutet

das nicht, daß es für die Kirchenmusik nicht von größter Bedeutung wäre. Bisher war es ein Grundsatz des kirchenmusikalischen Rechts, daß die Zelebration in cantu oder solemniter den Gebrauch der lateinischen Sprache voraussetzte und von Ausnahmen abgesehen nur bei der gelesenen Form der Liturgie der Gesang in der Muttersprache möglich war. Das war ein großes Hindernis der Pastoral⁴, aber auch ein Hemmnis für die lebendige Entwicklung der Kirchenmusik, die nicht zuletzt deshalb weithin entweder zum Ausstattungsstück oder zum bloßen Begleitwerk der Liturgie wurde.

Trotzdem werden die Fakultäten zugunsten der Muttersprache von seiten der Kirchenmusik nicht durchweg begrüßt. So heißt es in einem kurz vor der Verkündigung der Konstitution veröffentlichten Vortrag mit dem Titel «Bedroht das Vatikanische Konzil unsere Kirchenmusik»⁷, daß zwar «die Einschaltung von Epistel und Evangelium in der Volkssprache durch die Liturgen nach dem lateinischen Gesang» auch von den Kirchenmusikern «voll anerkannt werden» könne. «Schwere Bedenken» seien aber anzumelden, wenn § 14a der *Instructio de Musica sacra et Sacra Liturgia* von 1958: «In Missis in cantu ... unice lingua latina est adhibenda» aufgehoben werden sollte. «Die Folge eines solchen Schrittes wäre eine bedauerliche Einschränkung des lateinischen Hochamtes, die – wenn nicht eine eigene, gleichzeitig zu erfolgende Bestimmung dieses wenigstens für bestimmte Festtage pflichtig erklärte – zu einem allmählichen Verschwinden des Hochamtes auf kaltem Wege führen müßte.» Das aber sei eine «Bedrohung unserer traditionellen Kirchenmusik».

Nun meint zwar ein Kommentator: «Immer wieder betont die Konstitution das lateinische Hochamt als die Hochform, als das Ziel, und zwar mit aller Deutlichkeit⁸». Aber andererseits wird darauf hingewiesen, daß das Hochamt in der ganzen Konstitution überhaupt nicht erwähnt wird³, und ein anderer Kommentator stellt fest, daß Artikel 113 nicht, wie es die Kirchenmusiker bisher gern vertreten würden, das lateinische Hochamt als «Hochform» und letztes anzustrebendes Ziel ansehe, zu dem alle anderen Formen hinstreben⁶. Allerdings bestimmt Artikel 54, daß die Christgläubigen die ihnen zukommenden Teile des Meß-Ordinariums auch lateinisch sprechen oder singen können. Ernst Pfiffner fordert, daß man dort, wo die tätige Teilnahme des Volkes im lateinischen Hochamt bereits gewährleistet sei, diese Hochform unbedingt beibehalten solle, daneben aber gelte es, die Betsing-

messe durch Chor- und Kantorgesänge und Orgelspiel musikalisch aufzuwerten. Er mahnt, daß es nicht mit der Abschaffung des lateinischen Hochamts getan ist und daß die Aufgaben und Möglichkeiten, die es hinsichtlich der tätigen Teilnahme des Volkes stellt, noch längst nicht ausgeschöpft sind. «Ist es sicher, daß die, die dem Amt keine liturgisch richtige und musikalisch reiche Varianten geben konnten..., eine Betsingmesse mit denselben Mitteln richtig zu gestalten vermögen? Wissen sie alle, daß das *wenigstens* jene Vorbereitung bedingt, die man dem Amt schuldig war, aber versagte?»⁹

Der Schatz der Kirchenmusik

Tatsächlich wird das Erbe und die Tradition der Kirchenmusik gar nicht so sehr von den Fakultäten für den Gebrauch der Landessprache her in Frage gestellt als von dem in Artikel 28 der Konstitution niedergelegten Grundsatz, daß bei den liturgischen Feiern jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und alles das tun soll, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt (vgl. auch Art. 29 und 30). Und hier liegt auch das Problem, das der in Art. 114 der Konstitution ausgesprochene Wunsch stellt, daß der Schatz der Kirchenmusik mit größter Sorge bewahrt und gepflegt werde. Ronald Bisegger schreibt: «In Jahrhunderten liturgischer Dekaden wurden – so paradox es tönt – die Meisterwerke kirchlicher Tonkunst geschaffen, um deren Verlust so viele bängen. Die Komponisten nehmen die Texte, wie sie ihnen von der Liturgie geboten wurden und schufen – unbekümmert um pastoral-liturgische Forschungen, die erst in jüngster Zeit einsetzten – ihre Meßzyklen, Ordinarien und Proprien... Es wird nun offenbar, daß diese Form musikalischer ‚Messen‘ heute zum mindesten in Frage gestellt wird durch eine neue Art formellen Denkens und Planens, die nicht von der Musik her, sondern von den Gesetzen und Gegebenheiten der Liturgie her angeregt wird, und die die einzelnen Gesangsteile der Meßliturgie gesondert betrachtet und behandelt»¹⁰. J. Gelineau bemerkt, daß es vom Standpunkt der liturgischen Handlung her wenige Stücke gebe, die nicht eine gewisse Beteiligung des Volkes erfordern und daß der größte Teil des Repertoires diesen Bedingungen nicht entspricht⁴. Auch ein Kommentar von François Picard weist darauf hin, daß es notwendig sein wird, das Repertoire einer Durchsicht zu unterziehen und für die Zukunft die aufgestellten Grundsätze zu beachten,

wenn jeder Gesang seiner liturgischen Funktion gerecht werden soll¹¹. «Es ist eines der hervorragenden Merkmale der Liturgiekonstitution des 2. Vatikanischen Konzils, daß sie kein Katalog von Verboten ist, sondern positive Grundsätze und Anweisungen gibt. Die Kirchenmusik steht nunmehr vor der Aufgabe, diese Grundsätze zu überdenken und sich selbst, ihre Praxis, ihre Probleme, ihre Funktion und auch ihr Repertoire auf der Basis dieses Grundgesetzes zu prüfen. Sie hat dabei unter anderem zu prüfen, ob und wie die Mozartmesse und die Palestrinamesse sich mit den Grundsätzen und Vorschriften der Liturgiekonstitution vereinigen. Diese Prüfung ist ureigenste Sache der Kirchenmusik und konnte nicht Sache des Konzils sein»³. Die Lebensfrage der Kirchenmusik liegt nicht in der Bewahrung ihres Erbes um jeden Preis, sondern darin, daß jeder einzelne Gesang und jegliche Musik in der Liturgie wieder echte Funktion gewinnt.

Die Chöre

Artikel 114 wünscht weiterhin die nachdrückliche Förderung der Sängerschöre, besonders an den Kathedraalkirchen. Laut Art. 29 bekleiden die Mitglieder der Kirchenchöre ein wahrhaft liturgisches Amt. Der Chor ist nicht mehr Chor der Leviten (MP 19), und die Konstitution stellt keine Beschränkungen hinsichtlich der Mitwirkung von Frauen auf, er ist nicht mehr Ersatz für den Klerikerchor, sondern eine Gruppe von Gläubigen, die in der liturgischen Handlung eine besondere liturgische Funktion übernimmt³. Ernesto Moneta Caglio weist darauf hin, daß man heute namentlich unter dem jungen Klerus eine Tendenz finde, die den Chor als etwas Überholtes ansieht. Wenn diese Tendenz sich durchsetzen würde, dann wäre das nicht nur zum Schaden des Erbes, sondern auch des Volksgesangs². Inzwischen hat Papst Paul VI. in seiner Ansprache vom 6. 4. 1964 an eine Gruppe von Kirchensängern derlei Befürchtungen zerstreut¹². Den Chören werden wesentliche Aufgaben in der liturgischen und kirchenmusikalischen Erneuerung zukommen¹³. Sie werden um so notwendiger sein, je weiter der Rahmen einer liturgischen Feier gespannt ist, aber auch in der Durchschnittsgemeinde ist der Chor von großem Wert⁴. Allerdings darf er das Volk nicht zum Schweigen verurteilen und nicht ein exklusives Repertoire über die Köpfe des Volkes hinweg singen⁵. Eine wichtige Rolle wird den Chören in der kirchenmusikalischen Erneuerung bei der Wiederbelebung des Wechselgesangs zukommen,

der ja eigentlich in der Liturgie noch größere Bedeutung hat als der Gesang des Volkes allein.

Der Volksgesang

An den nachdrücklichen Wunsch nach Förderung der Sängerschöre schließt die Konstitution die Mahnung an, die Bischöfe und die übrigen Seelsorger mögen eifrig Sorge tragen, daß in jeder liturgischen Feier die gesamte Gemeinde der Gläubigen die ihr zukommende Teilnahme auch zu leisten vermag. Die Öffnung zum Volke hin hat Hermann Schmidt als ein Charakteristikum der Konstitution herausgearbeitet und er bemerkt, daß sie in keinem Kapitel so häufig wie in dem über die Kirchenmusik die tätige Teilnahme des Volkes einschärft: sechsmal ist in den 10 Artikeln des Kapitels davon die Rede⁵. Fast alle Kommentare weisen auf die Belebung des Volksgesangs als eine der Hauptaufgaben hin, die die Konstitution stellt, und daß es dabei erheblicher Anstrengungen bedürfen wird. Ernst Pffiffer betont mit Recht, daß es nicht nur die Schuld der Chöre ist, wenn die Gemeinden nicht mitsingen. «Es war sehr leicht, der Gemeinde als Pensum 10 Choralmissen zu geben und dann festzustellen, daß das ja nicht geht; es ist sehr leicht, ihr 1000 Kehrverse und neue Lieder zuzuteilen, aber bedenkt man, wieviel Einsatz dafür nötig ist. . . , wie lange die Gemeinden brauchen, bis sie gut, gerne und sicher singen?»⁹ Ist es nicht eigentlich merkwürdig, daß etwa der Gesang des «Tantum ergo» zum sakramentalen Segen selbstverständlich ist, nicht aber das Einstimmen des Volkes in das «Sanctus» der heiligen Messe?³

Die Belebung des Volksgesangs ist nicht den Kirchenmusikern allein aufgegeben, die Aufgabe kann nur in Zusammenarbeit zwischen den Seelsorgern, den Kirchenmusikern und den Chören bewältigt werden. Ernesto Moneta Caglio weist auf ein gewisses Problem hin, das die starke Betonung des Volksgesangs durch die Konstitution stellt: Wirkliche Kunstwerke für den Gesang des Volkes zu schaffen ist keine leichte Aufgabe. Doch wäre es eine Unterschätzung des Volkes, zu meinen, echte Kunst sei ihm nicht zugänglich und sie könne sich nicht in Schlichtheit manifestieren².

Kirchenmusikalische und liturgische Ausbildung

Daß der in Abschnitt 115 geforderten liturgischen Ausbildung der Kirchenmusiker angesichts der großen Aufgaben, vor denen die Kirchenmusik

jetzt steht, größte Bedeutung zukommt, wird allenthalben betont. Mancherorts ist in dieser Beziehung bis jetzt viel versäumt worden. Nicht nur die Kirchenmusiker, auch die Liturgiker werden zu prüfen haben, auf welche Weise hier eine Verbesserung erreicht werden kann. Umgekehrt ist auch die kirchenmusikalische Ausbildung des Klerus von größerer Wichtigkeit als je zuvor; man denke nur etwa an die gesungene Lesung in der Landessprache.

Der Gregorianische Gesang

Laut Artikel 116 betrachtet die Kirche den Gregorianischen Gesang als den der römischen Liturgie eigenen Gesang. Demgemäß soll er in ihren liturgischen Handlungen den ersten Platz einnehmen. Die Konstitution macht jedoch eine bei näherem Zusehen sehr weitgreifende Einschränkung: «Gleiche Bedingungen vorausgesetzt.» J. Gelineau weist darauf hin, daß dabei verschiedene Gesichtspunkte zu beachten sind: In welcher Weise der Gesang seiner liturgischen Funktion entspricht, es sind die pastoralen Gegebenheiten und Notwendigkeiten (auch hinsichtlich der Sprache) zu bedenken und die musikalischen Fähigkeiten derer, die zu singen haben, müssen in Betracht gezogen werden⁴. Der Gemeinde etwa Ordinariumsgesänge zuzuteilen, die sie nicht bewältigen kann, heißt sie zum Schweigen zu bringen. François Picard macht darauf aufmerksam, daß es heute einen Ästhetizismus gibt, der sich am künstlerischen Wert des Gregorianischen Gesangs begeistert und ihn im Sinne einer «l'art pour l'art» betrachtet. Damit werden die Melodien aber ihres geistlichen Gehalts entleert¹⁴. Andererseits ist es der Choralbewegung nicht gelungen, insbesondere die Gesänge zwischen den Lesungen wieder lebendig zu machen; sie werden selbst in den größten Kirchen und bei den festlichsten Liturgiefeiern im allgemeinen rezitiert. Ernst Pffiffer weist darauf hin, daß mit dem Vortrag der Lesungen in der Landessprache der Gesang von Graduale und Alleluja in Amt und Betsingmesse wichtiger und buchstäblich bedeutungsvoller als je geworden ist⁹.

Ernesto Moneta Caglio drückt die Erwartung aus, daß man zwar das Ordinarium künftig häufiger aus dem Munde des Volkes hören wird. Aber die Ordinarien sind späte und vielfach zweifelhafte Gregorianik. Die echte Gregorianik ist die des Propriums, und es besteht die Gefahr, daß sie zum Reservat spezialisierter Chöre wird. Um so dringlicher ist die in Artikel 117 gewünschte kritische Ausgabe der Editio Vaticana, da unsere Choralbücher doch

zu erheblichen Beanstandungen Anlaß geben. Es sei zu wünschen, daß die Neuausgabe in Zusammenarbeit mit der kritischen Ausgabe des *Graduale romanum* erstellt werde, die die Abtei Solesmes in Angriff genommen hat¹⁵ und den neuen Erkenntnissen der Neumenforschung Rechnung trägt². Ein jüngst erschienenenes neues Lehrbuch des Gregorianischen Gesangs¹⁶ zeigt, wie sehr durch diese vor allem durch die Forschungen Eugene Cardines und seiner Schule gewonnenen Erkenntnisse das von der Editio Vaticana vermittelte Bild der Melodien modifiziert wird und welche Impulse für die Praxis davon ausgehen. Im Zusammenhang mit der Bestimmung der Konstitution, daß die Editio typica der Choralbücher zu Ende geführt werden soll, wird darauf hingewiesen, daß auch eine Ausgabe der sogenannten germanischen Choralüberlieferung geplant war³. Übrigens wird verschiedentlich angemerkt, daß Artikel 116 die Gregorianik «nicht auf lateinische Texte einschränkt»¹⁷. J. Gelineau bemerkt, daß die gregorianischen Melodien zwar eng mit dem lateinischen Text verbunden sind. Andererseits könnten jedoch viele Melodien nicht nur Gesänge in anderen Sprachen inspirieren, es sei auch an Adaptionen und Nachschöpfungen zu denken⁴.

Schon die Kommentare zur Konstitution geben eine Vorstellung davon, welche Probleme die Empfehlung des Konzils aufwirft, eine Ausgabe des Gregorianischen Gesangs mit einfacheren Melodien für den Gebrauch der kleineren Kirchen zu schaffen. Diese Probleme betreffen nicht so sehr das Ordinarium, wo sich noch die eine oder andere schlichte Melodie in den Handschriften finden wird². Erhebliche Schwierigkeiten zeichnen sich aber hinsichtlich des Propriums ab. Ernesto Moneta Caglio weist auf drei Lösungen hin, die übrigens hier oder dort schon einmal praktiziert wurden: 1) Verwendung mehr oder weniger ausgeschmückter Rezitativformeln für Graduale, Allelujavers und Tractus, etwa der Formeln für das Responsorium breve zum Graduale. Aber damit würde der Gesang zwischen den Lesungen Art und Natur wechseln, und es erhebt sich die Frage, ob anstelle eines amputierten lateinischen Gesangs, der seinen künstlerischen Wert eingebüßt hat, die Bischofskonferenzen nicht eher für eine Übertragung der Gesänge zwischen den muttersprachlichen Lesungen in die Muttersprache eintreten werden. 2) Denkbar wäre es auch, die Melodien ihrer Melismen zu entkleiden, aber ein solches Verfahren wäre höchst fragwürdig. 3) Schließlich wäre daran zu denken, den Texten die Melodien einfacher Antiphonen aus dem gregoria-

nischen Repertoire mit ähnlichem Text oder ähnlichem Inhalt anzupassen. Das wäre immerhin besser als die geläufige Praxis, die Zwischengesänge zu rezitieren, aber auch hier werden sich große Schwierigkeiten ergeben². Vielleicht wäre noch eine vierte Möglichkeit anzufügen: Eine Verminderung der Melodien. Wir fanden etwa bei den gregorianischen Gradualien typische Weisen, die mit verschiedenen Texten auftauchen. Würde man die Möglichkeit schaffen, alle Gradualien des Kirchenjahres auf zwei, drei Melodien zu singen, dann wäre damit den Bedürfnissen der kleineren Kirche wesentlich entgegengekommen, denn selbst bescheidenere Chöre könnten wenige, oft wiederkehrende Melodien bewältigen. Auch J. Gelineau stellt fest, daß es sich bei dem Problem einfacher Proprien nicht nur um ein Problem einfacher Melodien handelt: Die Struktur der gregorianischen Prozessionsantiphonen wird in Frage gestellt. Das Graduale müßte die responsorische Form wiedergewinnen, die für den Lesegottesdienst konstitutiv ist⁴.

Der religiöse Volksgesang

Bezüglich Artikel 118 ist in den Kommentaren eine gewisse Unsicherheit, ja Ratlosigkeit zu spüren: Der religiöse Volksgesang soll eifrig gepflegt werden, und damit sind offenbar Gesänge auf nichtliturgische Texte gemeint. Es heißt, daß sie selbst zu den liturgischen Handlungen verwendet werden können, und damit werden frühere Beschränkungen aufgehoben, die das nur in Ausnahmefällen wie dem Deutschen Hochamt gestatteten. Durch die Konstitution ist aber die rechtliche Situation, aus der die Verwendung von Liedern mit nichtliturgischem Text zur Feier der Liturgie entstanden ist, verändert worden, man ist nicht mehr auf solche Notlösungen angewiesen. Es wird notwendig sein, die Erfordernisse der Liturgie mit denen des volkstümlichen Ausdrucks zu verbinden⁴.

Die Musik in den Missionen

Die Selbstverständlichkeit, mit der die Missionare jahrhundertlang abendländische Musik in die Missionen einführten, erscheint uns nachträglich kaum begreiflich.

Der Zugang gerade zu einer fremden Musikkultur ist sehr schwierig, weil die Musik unmittelbare und selbstverständliche Lebensäußerung ist und weil man beim Anhören jede Musik unwillkürlich auf die Gesetzmäßigkeiten der eigenen Musik, das eigene

Tonsystem und die eigenen Hörgewohnheiten bezieht; davon zu abstrahieren fällt selbst Spezialisten schwer. J. Gelineau meint, daß die Übertragung abendländischer Musik in die Missionen zwar stellenweise gelungen sei, daß aber die Teilnahme des Volkes an der Liturgie doch nur gesichert sei, wenn ihm die dabei verwendete Musik nicht fremd ist⁴. Das Erlblühen einer einheimischen Kirchenmusik allenthalben ist eine der ermutigendsten und erfreulichsten Erscheinungen unserer kirchenmusikalischen Epoche. Auch die Auseinandersetzung mit den Problemen, die durch die Konfrontierung der einheimischen Musikkulturen, ihrer Gattungen und Stile mit Recht und Überlieferung der Kirche hinsichtlich ihrer Musik aufgeworfen wurden, hat begonnen¹⁸.

Die einheimische, außereuropäische Kirchenmusik ist aber nicht nur für die betreffenden Völker selbst von Interesse. J. Gelineau betont, daß manchen Traditionen besondere Werte hinsichtlich einer kontemplativen Spiritualität (Ferner Osten) oder des gemeinschaftlichen musikalischen Ausdrucks (Afrika) eigen sind, die andere musikalische Kulturen nicht im gleichen Maße besitzen. Die jungen Völker vermögen der Kirche Neues zu bringen, so wie früher etwa die syrisch-griechische Kultur im 4./5. Jahrhundert und die germanischen Völker im 9./10. Jahrhundert unserem Kult ihren Stempel aufgeprägt haben. Im übrigen gehe das in Artikel 119 der Konstitution angesprochene Problem nicht nur die jungen Völker an: In unseren Breiten könne der liturgische Ausdruck nicht von der Art und Weise unberührt bleiben, in der der Mensch von heute singt und sich ausdrückt.⁴

Orgel und andere Musikinstrumente

Artikel 120 der Konstitution über Pfeifenorgel und Musikinstrumente wird verschiedentlich mit unverhohlener Enttäuschung kommentiert⁸. Es wird vermerkt, daß nur an dieser Stelle der Konstitution noch der Begriff «Zeremonien» auftaucht, daß der Orgel keine Aufgabe im Rahmen der in Absatz 112 aufgestellten Maximen zugewiesen wird und sie lediglich als ein Schmuckstück ohne liturgische Funktion verstanden wird³. J. Joris stellt Überlegungen darüber an, ob die Orgel nicht zumindest in der römischen Liturgie einen Platz im Ritus einnehmen kann, er verweist auf das Wort des hl. Augustinus, daß, wer jubelt, keine Worte mehr kennt¹³. Ein anderer Kommentator möchte die Pfeifenorgel ihrem mittelalterlichen Charakter als «Königsin-

strument» gemäß als «Klangsymbol der auf Erden vertretenen Christus-Königs-Würde» verstanden wissen und meint: «Offenbar ist allein ihr Vorhandensein und ihr Erklingen als Symbol bestimmten Inhaltes ihr Daseinszweck»⁸. Gelineau weist darauf hin, daß der Gebrauch von Instrumenten im christlichen Kult nicht, wie der Gesang, erforderlich ist. In der Ostkirche ist die Verwendung der Orgel nicht üblich, in der lateinischen Kirche nicht in allen Weltteilen möglich und opportun⁴. Die Elektrophone werden von der Konstitution nicht erwähnt. Von Seiten der Kirchenmusik hat man sich immer wieder gegen jede Konzession zugunsten dieser Instrumente ausgesprochen². Sie sind offenbar den «anderen Instrumenten» zuzurechnen. Insofern sie Orgelimitation sind, kommen sie angesichts des hohen Ansehens, das die Konstitution der Pfeifenorgel zollt, nur als Notbehelfe in Betracht. Ein generelles Verbot des Gebrauchs bestimmter Instrumente wird nicht mehr ausgesprochen, und das ist insbesondere für die Kirchenmusik der jungen Völker von Wichtigkeit: Die Bischofskonferenzen haben zu entscheiden, welche Instrumente zum Kult zugelassen werden können.

Die Berufung der Kirchenmusiker

Das Kirchenmusikkapitel der Konstitution schließt mit einem eindringlichen Appell an die Kirchenmusiker. Sie sollen, von christlichem Geiste erfüllt, sich bewußt sein, daß es ihre Berufung ist, die Kirchenmusik zu pflegen und deren Bestand zu mehren. Die Kirchenmusiker brauchen eine persönliche, intime, unmittelbare Erfahrung der Liturgie, ihres Geistes, ihrer Praxis und ihrer Regeln. Wer nicht aktives und bewußtes Mitglied einer wirklichen, feiernden und singenden Gemeinde ist, kann ihre Bedürfnisse kaum innerlich fühlen⁴. Die Texte sollen mit der katholischen Lehre übereinstimmen und vornehmlich aus der Heiligen Schrift und den liturgischen Quellen geschöpft werden. J. Gelineau regt an, den Blick über die liturgische Tradition der lateinischen Kirche hinaus insbesondere auf die griechische und syrische Hymnentradition zu richten⁴. Mehrfach weisen die Kommentare auf die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen Liturgikern und Kirchenmusikern bei der Redaktion und Bereitstellungen von Gesangstexten hin.

Die Situation der Kirchenmusik

Schon die Durchsicht der Kommentare zur Liturgiekonstitution des Konzils gibt eine Vorstellung

von den immensen Aufgaben, denen sich die Kirchenmusik gegenüber sieht; J. Joris spricht von dem mächtigen Vertrauen des Konzils in die Schaffenskraft unserer Generation¹³. Selbstverständlich kann die Kirchenmusik nicht alle Aufgaben schnell und sofort erfüllen, sie wird Zeit brauchen. Es beginnt eine Periode der Arbeit und der Suche nach neuen Wegen in der vom Konzil angezeigten Richtung². Welches ist die Ausgangsposition der Kirchenmusik, und wie ist sie für ihre Aufgaben gerüstet?

Hans Rudolf Basler beantwortet die Frage: Wurde die Kirchenmusik der liturgischen Erneuerung gerecht?: «Wenn man bedenkt, daß es in Kirchenmusik- und Kirchenchorkreisen nicht wenige Reaktionen gibt..., daß die instrumentalbegleitete Klassikermesse besonders in Österreich und Süddeutschland zahlenmäßig noch mancherorts das gottesdienstliche Feld beherrscht..., daß Propriengesänge noch in allzu vielen Kirchenhören so gut wie unbekannt sind, dafür das Ordinarium aber in stilistisch und liturgisch oft zweifelhaften Vertonungen Sonntag für Sonntag strapaziert wird, dann könnte man resigniert argumentieren, die Kirchenmusik sei auf einem Stumpengeleise gelandet und verharre in einem Zustand verkrampfter Stagnation.» Aber diese Zustände sind nur eine Seite. Auf der anderen vermag Basler doch positive Entwicklungen und verheißungsvolle Ansätze aufzuzeigen. «Wenn es Kirchenmusiker gibt, die sich gegen die neue Entwicklung auflehnen und Mühe haben, sich vom status quo zu lösen, dann wäre es ebenso billig wie ungerecht, die Kirchenmusik als solche der Stagnation zu bezichtigen¹⁹.»

Auch dort, wo es, wie in weiten Teilen des deutschen Sprachbereichs, einen lebendigen Volksgefang gibt, stehen Stagnation und Fortschritt nebeneinander. Vor einem internationalen Arbeitskreis, der sich zum Studium von Fragen der kirchenmusikalischen Erneuerung und des Volksgesangs zuerst im September 1962 in Cresuz (Schweiz) und 1963 in Essen (Deutschland) zusammenfand, gab Erhard Quack einen Bericht über die Situation des volkssprachlichen Gesangs in Deutschland; die Referate der beiden Tagungen sind unter dem Titel «Musique sacrée et langues modernes» gesammelt im Druck erschienen²⁰. Trotz der großen und vielbewunderten Tradition des Kirchenliedes ergeben sich große und vielfältige Probleme des kirchlichen Volksgesangs im deutschen Sprachraum: Der volkssprachliche Gesang bei der Eucharistiefeyer vollzieht sich fast ausschließlich in der Form des deut-

schen Strophenlieds, das textlich nur im günstigsten Fall, hinsichtlich seiner Form und Gestalt noch weniger auf die liturgische Situation Bezug nimmt. Die Teilnahme der Gemeinde am Offizium ist beschränkt, die Gottesdienste muten oft wie eine schlechte Nachahmung des lateinischen Offiziums an. Es fehlen Gesänge zur vollgültigen Mitfeier der Liturgie durch die Gemeinde in der Landessprache und vielfach auch der Kantor und die Schola, die mit Gemeinde und Zelebrans zusammen den Heiligen Dienst vollziehen. Der Autor gibt sodann einen Überblick über die Bemühungen zur Schaffung neuer Formen und die noch ungelösten Aufgaben²¹.

Neue Aufgaben

«Neue Aufgaben der katholischen Kirchenmusik im Zeitalter der pastoralliturgischen Erneuerung» hat ein Vortrag von Johannes Wagner beim 2. Internationalen Kirchenmusikongreß in Bern 1962 umrissen²². Die «neuen» Aufgaben basieren auf «alten», auf den perennierenden Aufgaben katholischer Kirchenmusik. Wagner nennt drei: 1) Sie muß Anbetung im Geist und in der Wahrheit sein, sie ist nicht *l'art pour l'art*. 2) Sie muß lebendige Überlieferung sein, die weitergetragen und gemehrt wird. Und das ist nicht nur eine «kulturelle» Aufgabe: Die Fülle des Geistes katholischen Kults wird nur in zeitlichem Nacheinander jeweils voll zeitgemäßer, jedoch bleibende Werte beinhaltender Formen realisiert. 3) Sie wird stets den Gregorianischen Gesang pflegen, der das liturgische Gesangsgut der Kirche des Westens und Ausdruck ihrer Einheit ist. Auf dieser Basis ruhen die «neuen» Aufgaben. Es geht dabei darum, daß die Kirchenmusik dem Ereignis des «Erwachens der Kirche in den Seelen» Rechnung trägt. Daraus ergibt sich die Forderung 1) nach «Wiederherstellung einer rechten, von der Struktur der neutestamentlichen Gemeinde und der Grundlage der Liturgie her bestimmten musikalischen Rollenverteilung im Gottesdienst» und 2) nach der praktischen Wiederherstellung des Primats der gesungenen Liturgie vor der bloß gesprochenen: Zwar gelten die gesungenen Formen im liturgischen Recht als die feierlicheren, praktisch sind sie aber weithin durch bloß gesprochene Riten ersetzt. Unter den aktuellen Einzelaufgaben nennt Wagner an erster Stelle die Wiedereinführung des Kantors, sowohl als Solist wie als Vorsänger beim Wechselgesang. Insbesondere wo die Gemeinde des Mitsingens entwöhnt ist, ist die Wiedereinführung

des Kantors sowohl Voraussetzung wie erster Schritt zur Belebung des Volksgesangs.

Die Wiederherstellung einer von der Struktur der Gemeinde und der Grundlage der Liturgie her bestimmten Rollenverteilung und des Primats der gesungenen Liturgie – das ist eben das, was Artikel 28 und 113 der Konstitution fordern – setzt eine Neubesinnung voraus. Eine solche Neubesinnung stellt das Buch «Chant et musique dans le culte chrétien» von J. Gelineau dar²³. Es entwickelt zunächst Voraussetzungen und Bedeutung der Musik im christlichen Kult: Die Musik ist zwar nicht notwendiger, aber konstitutiver Bestandteil der Liturgie. Ausgeschlossen ist das Profane, das *l'art pour l'art* und das Esoterische. Kirchenmusik muß heilig sein, nicht nur, indem sie das Profane ausschließt, sondern auch indem sie sich dem Kult integriert. Sie muß echte Kunst und muß allgemein sein, nicht im Sinne von Uniformität, sondern im Sinne der Einheit des gleichen Geistes in der Vielfalt der menschlichen Zeichen. Als wichtiges Merkmal der Kirchenmusik arbeitet Gelineau das der «Art fonctionnel», der funktionsgebundenen Kunst heraus: Der Gesang des Evangeliums beispielsweise hat die Funktion der Verkündigung des Wortes Gottes. Daraus ergeben sich bestimmte Forderungen an die Musik. Das heißt nicht, daß die Kirchenmusik zu einer bloßen Gebrauchskunst ähnlich der Tanzmusik oder der Militärmusik degradiert würde: Die Funktion der Kunst im Ritus hat übernatürlichen Charakter. Gattungen, Ausführende, Vortragsweise und Formen der Gesänge hängen mit ihrer Funktion im Kult zusammen, der Stil, die musikalische Sprache, die Verwendung von Mehrstimmigkeit und Instrumenten hängt von örtlichen und zeitlichen Faktoren ab. Von der so gewonnenen Grundlage aus erfolgt die Bestimmung der Gesänge der römischen Liturgie und der Formen kirchlichen Singens überhaupt nach ihrer Funktion, und es wird ermittelt, welche Gattung, Form, Vortragsweise ihnen eigentlich zukommt. Schließlich konfrontiert J. Gelineau das kirchenmusikalische Repertoire mit den erarbeiteten Voraussetzungen.

Das Buch von J. Gelineau hat die Bemühungen um die kirchenmusikalische Erneuerung auf eine neue Basis gestellt. Zum ersten Mal sind hier von kirchenmusikalischer Seite her Grundlinien der liturgischen Reform herausgearbeitet worden, und es zeigt sich sogleich, wie unentbehrlich der positive Beitrag der Kirchenmusik nicht nur für die praktische Verwirklichung der liturgischen Erneuerung, sondern auch für deren Grundlegung ist. Der Bei-

trag der Kirchenmusik kann nicht nur darin bestehen, daß sie neue Gesänge komponiert und dabei nach Möglichkeit an die Beteiligung des Volkes denkt. Ronald Bisegger schildert die Aufgaben: «Wir überlegen etwa: Welche Funktion hat das Einzugslied, das Gloria, das Agnus Dei? Wie werden wir von der Musik her dem Graduale, dem Sanctus und dem Kommuniongesang gerecht? Wer soll diese Stücke singen? Welche musikalische Form ist die geeignetste? Die zyklische Form der Ordinarius- und Propriensätze ist nur musikhistorisch zu rechtfertigen. Die Meßliturgie verlangt aber funktionell zugeschnittene liturgische Musik, für deren Ausführung sich alle in der Liturgie Anwesenden nach einer gerechten Rollenverteilung einsetzen sollen.» Statt nutzloser Kontroverse um Alt oder Neu und Latein und Volkssprache «müßte man im einzelnen prüfen, was die Kirchenmusik in einer erneuerten (und möglichst von Grund auf neu gedachten) Liturgie an Traditionellem einsetzen und was sie Neues zu schaffen hat»¹⁰.

In einem Referat «Programme musical d'une pastorale liturgique»²⁴ zeigt J. Gelineau den Gesang als das, nach der Kommunion, wichtigste Mittel der tätigen Teilnahme des Volkes an der Kultfeier auf; bisher hat die Seelsorge ihn vornehmlich als ein Hilfsmittel der Katechese angesehen. Indem die Kirche sich auf die Liturgie als «den Gipfel, dem das Tun der Kirche zustrebt» und «Quelle, aus der all ihre Kraft strömt» besinnt (Konstitution 10), muß sie sich auf Natur und Funktion des Gesangs im Kult besinnen: 1. Das biblische Rezitativ. Die Verkündigung des Wortes Gottes ist fundamentales Element des christlichen Kults. Wo biblische Texte von der Gemeinde vorgetragen werden, ist der Gesangsvortrag schlechthin erforderlich. 2. Die Psalmodie: Sie ist das Herz des liturgischen Gebets. Ohne Psalmodie des Volkes wird es weder eine biblische und liturgische Kultur des christlichen Volkes noch seine Teilnahme am kultischen Gesang geben. Psalmengesang des Volkes bedeutet nicht, daß das Volk allein singt. Die traditionelle Form ist die responsoriale Psalmodie im Wechsel zwischen Kantor oder Chor und Gemeinde. In ihr drückt sich auch aus, daß der Psalm an das Volk gerichtetes Wort Gottes ist, die Gemeinde nimmt es auf und antwortet mit einem Kehrvers. 3. Akklamationen, Litaneien und Gebete: In den Akklamationen stimmt die Gemeinde dem öffentlichen Gebet des Zelebranten bei und antwortet auf die Verkündigung. In den Litaneien bringt sie das vom Zelebranten formulierte Anliegen vor. Im eucharistischen

Hochgebet akklamiert sie mit dem Sanctusruf; im Kanon des lateinischen Ritus sind die Akklamationen des Volkes verstummt. 4. Prozessionsgesänge: In der Messe vor allem Introitus, Offertorium und Communion, auch das Allelujalied kann man als Gesang zur feierlichen Evangelienprozession hinzurechnen. Es ist die Regel, daß eine Prozession von einem Gesang begleitet wird, der ihren geistlichen Sinn aufschließt und sie zu einer Handlung der ganzen Versammlung macht. Eine vergleichende Durchsicht der verschiedenen Riten zeigt, daß die Prozessionsgesänge nicht eine Psalmodie im eigentlichen Sinne sind, sondern einen ausgewählten Text (die Antiphon) mit Psalmversen verknüpfen.

Gesungene Verkündigung in der Muttersprache

Mit besonderer Dringlichkeit sahen sich die Kirchenmusiker nach der Verkündigung der Konstitution dem Problem von Lektionstönen zur Verkündigung in der Muttersprache gegenüber. In einem Referat «Le récitatif liturgique en langues modernes»^{25/26} von Helmut Hucke wird das Rezitativ als eine Grundform des Singens wie das Lied oder der Jubilus mit ganz bestimmter Funktion und «Sitz im Leben» dargestellt; gesungene Verkündigung kann das Rezitativ nicht durch eine andere musikalische Gattung ersetzen. Das Referat unternimmt den Versuch einer Systematik des Rezitativs und seiner Elemente und kommt so zu Grundforderungen an ein liturgisches Rezitativ in der Muttersprache. Der Rhythmus stellt dabei das schwierigste Problem dar: Die Erziehung zum sorgfältigen, sinngemäßen, gehobenen freirhythmischen Sprechen ist entscheidend und möglicherweise von größerer Wichtigkeit als die Rezitativtöne selbst. Ein Vortrag von Urbanus Bomm, «Zur Vortragsweise liturgischer Lesungen in deutscher Sprache»^{26/27} kommt zu einer Ablehnung des singenden Vortrags der Lesungen in den modernen Sprachen: Die gesungene Lesung in Israel und bei den ersten Christen hätte deren Gottes- und Menschenbild entsprochen. Für den Menschen von heute sei «Gott kein Singender mehr», der Sprechvortrag sei «das echtere Gewand der Erscheinung des Wortes unter den Menschen unserer Sprache». Eine gründliche Beschäftigung von verschiedenen Seiten her erfährt das Problem in einem Heft der Zeitschrift *Eglise qui chante*²⁷. J. Gelineau stellt zunächst die Frage: «Faut-il chanter les lectures en français?» Der Gesang der Lesungen in der feierlichen Liturgie ist Tradition, und es erscheint

schwer erträglich, wenn in einer Feier, bei der der Gesang wichtiges Element der Festlichkeit ist, dieses Element bei der Verkündigung des Wortes Gottes entfällt. Es ergeben sich jedoch Probleme: 1) In der französischen Kultur von heute sind Wortkunst und Tonkunst autonom geworden. Man deklamiert nicht mehr singend, man spricht. 2) Einst diente der gesungene Vortrag auch der Verständlichkeit. Heute haben wir Lautsprecher. Gute Lautsprecheranlagen gestatten zudem eine Lebendigkeit des Tons, die dem unpersönlichen Gesangsvortrag abgeht. 3) Der gut gesungene Vortrag etwa des Evangeliums in der Osternacht ist von großartiger Erlebnishaftigkeit, der Gesang des Evangeliums in einer Sonntagsmesse nach Pfingsten vor einer Gemeinde, die den Text im Missale verfolgt, kann präventiv wirken. Doch mag man hoffen, daß sich allmählich eine psychologische Entwicklung vollzieht, die eine größere Feierlichkeit der üblichen Zelebration gestattet. 4) In der Liturgie werden alle Lesungen ohne Rücksicht auf die literarische Gattung gesungen. Wir sind heute in dieser Beziehung sensibler geworden. Bestimmte Teile der Heiligen Schrift (man denke etwa an den Johannesprolog, die Schöpfungsgeschichte, die Passionen nach Matthäus und Johannes) lassen sich ausgezeichnet singen. Gewisse Lesungen, die eine Folge von Ermahnungen an die Gemeinde darstellen, widerstreben dem Gesang. 5) In den Seminarien wird der lateinische Gesang nach Formeln gelehrt. Unsere Theologen sind für das gesungene Rezitieren in der Volkssprache nicht vorbereitet. Das gilt aber auch für den gesprochenen Vortrag: Die Schulung der Seminariisten im Singen und Sprechen gehört zusammen, ihr wird große Bedeutung für die liturgische Erneuerung zukommen. Gelineau stellt abschließend fest, daß der gesungene Vortrag der Lesungen in bestimmten Fällen gut und wünschenswert sei, daß er aber nicht ohne weiteres in allen gesungenen Messen und allen Gemeinden bei allen Texten möglich ist. In einem weiteren Beitrag stellt er Überlegungen zum Gesang der Lesungen in französischer Sprache an. Jean-Yves Hameline, «De la cantillation, sa nature et les conditions de sa réalisation», geht das Problem phänomenologisch an: Der Gesangsvortrag setzt das Wort außerhalb der alltäglichen Lebenserfahrung, er ist unpathetisch, unindividuell, trägt kultischen Charakter und deutet das zeitlose Mysterium an. Das christliche Volk ist nicht zu dieser Transzendenz fähig, es verpersönlicht Gott. Zuweilen aber, bei besonderen Anlässen, erhebt sich die Feier über das Alltägliche. Hameline

kommt also von einer anderen Richtung her zum gleichen Erlebnis wie Gelineau. Er weist ebenfalls darauf hin, daß der Vorsänger den Gesang der Lesung nicht nur technisch bewältigen darf. Dabei kommt es gar nicht so sehr auf die Schönheit der Stimme an: Der Vortragende muß sich dessen bewußt sein, was er vorträgt, und das muß im Vortrag zum Ausdruck kommen. Lucien Deiß, «*Récitatifs pour la proclamation solennelle de la parole de Dieu*», gibt praktische Hinweise, schließlich wird ein Meinungsaustausch über das Problem abgedruckt und Anleitung «*Comme je prépare le récitatif d'une lecture*» gegeben. Hinweise für die Verwendung des lateinischen Tonus communis Evangelii zur Lesung in deutscher Sprache gibt Josef Schabasser²⁸. Nicht in allen Kulturen werden sich die gleichen Probleme hinsichtlich des Gesangs der Lesungen stellen wie im Abendland, und selbst im Abendland sind die Probleme nicht überall identisch. Gerade am Beispiel des liturgischen Rezitativs zeigt sich aber auch der Nutzen und die Wichtigkeit des internationalen Erfahrungsaustauschs in Fragen des liturgischen Gesangs in der Muttersprache.

Psalmodie – Prozessionsgesänge – Hymnen

Ein Aufsatz von Ernesto Moneta Caglio²⁹ nimmt den großen Erfolg und die weite Verbreitung und Wirksamkeit der Psalmodie von J. Gelineau zum Anlaß einer kritischen Überprüfung und meldet verschiedene Wünsche und Bedenken an: Den Bemühungen um den Volksgesang dürfen nicht die Chöre zum Opfer fallen. Hinsichtlich der wortgetreuen Psalmenübersetzungen sei das Problem der Semitismen und das der Sangbarkeit zu bedenken, das sich ja auch beim Psalterium Pianum ergibt. Die Liturgiker seien häufig musikalisch zu unkritisch, die Musiker Volksgesängen gegenüber zu kritisch. Das Werk von Gelineau sei wichtig und verdienstvoll. Aber es sei zu beachten, daß es sich doch immer noch um einen Beginn, um Versuche handle. Die Notwendigkeit auch anderer Formen als der Psalmodie dürfe nicht übersehen werden. Und man dürfe sich anderwärts nicht auf die Nachahmung des französischen Beispiels beschränken.

Ein Referat von J. Gelineau «*Les Chants processionaux. Recherches sur leur structure liturgique*»³⁰ zeigt, daß die eigentliche Struktur der Prozessionsgesänge durch die Entwicklung des Gregorianischen Gesangs verdeckt wurde und unkenntlich geworden ist. Ein Vergleich mit den Ri-

ten des Ostens ergibt folgendes Bild: Die Prozessionsgesänge verknüpfen biblische oder nichtbiblische Kehrstrophen mit Versen aus den Psalmen. Die Psalmverse werden von einem Solisten gesungen, die Kehrstrophen vom Chor, das Volk nimmt am Gesang teil, indem es in den Schluß der Kehrstrophe einfällt oder einen Versus ad repetendum singt. Diese Form des Gesanges paßt sich der Prozession besonders gut an, und es empfiehlt sich, die traditionelle Form wiederzubeleben. Gelineau gibt einige Beispiele dafür, wie der Introitus wieder als Prozessionsgesang in dieser Form gestaltet werden kann.

Über einen sehr bemerkenswerten Versuch aus dem Bereich der Hymnodie berichtet Bernhard Huijbers³¹. Er hat in Zusammenarbeit mit Huub Oosterhuis³² Lieder geschaffen, die zum Singen nach dem Evangelium bzw. der Evangelienhomilie bestimmt sind und die Sentenzen des Evangeliums dem Volke in den Mund legen, das Volk auf die Frohbotschaft antworten lassen. Die Lieder haben meist Refrainform; es zeigt sich wiederum die große Bedeutung der Wechselgesangsformen für die kirchenmusikalische Erneuerung. Sie sind zugleich ein beachtenswerter Beitrag zur stilistischen Regeneration des Kirchenlieds im Sinne eines Gemeindegesangs in der musikalischen Sprache unserer Zeit. Mit seinem aus den Bedürfnissen der Seelsorge heraus erwachsenen Versuch knüpft Huijbers unwillkürlich an alte Formen des christlichen Kultgesangs an, die dem römischen Ritus verlorengegangen sind.

HELMUT HUCKE

Geboren am 12. März 1929 in Kassel. Er empfing seine Ausbildung an der Musikhochschule und Universität von Freiburg im Breisgau, wo er sein Doktorat in Philosophie erwarb mit der These: «*Untersuchungen zum Begriff ‚Antiphon‘ und zur Melodie der Offiziumsantiphonen*». Seine Tätigkeit konzentriert sich ganz auf Musikwissenschaft. Seit 1963 ist er Mitherausgeber der Zeitschrift «*Musik und Altar*». Er ist Assistent am Musikwissenschaftlichen Institut der Universität Frankfurt am Main und Leiter der Musikabteilung des Deutschen Historischen Instituts in Rom. Er schrieb einige wichtige musikwissenschaftliche Artikel und ist Herausgeber des Gesangbuches «*Neues Psalmenbuch*».

- ¹ Joseph Gelineau, Die Reform der Liturgie. Zur Bedeutung der Konzilskonstitution vom 4. 12. 1963. Wort und Wahrheit 19 (1964), 169–183.
- ² Ernesto Moneta Caglio, Il Concilio Vaticano e la Musica sacra. Musica sacra (Milano) Anno 88°, Serie II Anno 9° (1964), 36–48.
- ³ Helmut Hucke, Die Kirchenmusik in der Liturgiekonstitution des 2. Vatikanischen Konzils. Musik und Altar 16 (1964), 8–16.
- ⁴ 2^e Concile du Vatican. La Constitution sur la liturgie. Commentaire complet. Chapitre VI: La Musique sacrée (Joseph Gelineau). La Maison Dieu 77, 1964, 193–210.
- ⁵ Ermanno Schmidt, Il popolo cristiano al centro del rinnovamento liturgico. La Civiltà cattolica 115 (1964), 120–131.
- ⁶ Norbert Höslinger, Die neue Konstitution über die heilige Liturgie. Ein Kommentar II. Bibel und Liturgie 37 (1963/64) 248–249.
- ⁷ Franz Kosch, Bedroht das Vatikanische Konzil unsere traditionelle Kirchenmusik? Singende Kirche 11 (1963/64), 53–57.
- ⁸ Clemens Reuter, Chor und Orgel – noch zeitgemäß? Im Dienste der Kirche 45 (1964), 160.
- ⁹ Ernst Pfiffner, Streiflichter zur Liturgiereform. Katholische Kirchenmusik 89 (1964), 128–136.
- ¹⁰ Ronald Bisegger, Bausteine für eine neue Liturgie. Katholische Kirchenmusik 89 (1964), 125–128.
- ¹¹ François Picard, Commentaire (zur Konstitution). Musique et Liturgie No. 97, Janvier-Mars 1964, 2–4.
- ¹² Paul VI Pp., Message lors du pèlerinage des Chorales liturgiques à Rome, le 6 avril 1964. Jubilate Deo 11 (Ascension 1964), 1–3.
- ¹³ J. Joris, De Kerkmuziek na de Constitutie over de Liturgie. Musica Sacra (Mechelen) 65 (1964), 75–94.
- ¹⁴ François Picard, A temps nouveaux musique nouvelle. Musique et Liturgie No 96, Nov.–Dec. 1963, 1–4.
- ¹⁵ Le Graduel romain. Edition critique par les Moines de Solesmes. Bisher erschienen: T. IV, Le Texte neumatique. Vol. 1: Le groupement des manuscrits. Vol. 2: Les relations généalogiques des manuscrits. Abbaye S. Pierre de Solesmes, 1960 et 1962.
- ¹⁶ Luigi Agustoni, Der Gregorianische Gesang. Freiburg Br. 1963.
- ¹⁷ Liturgisches Jahrbuch 14 (1964), 93 und Ferdinand Kolbe, Die Liturgiekonstitution des Konzils, II: Praktische Hinweise. Liturgisches Jahrbuch (1964), 134.
- ¹⁸ Stephen B. G. Mbunga, Church Law and Bantu Music. Ecclesiastical Documents and Law on Sacred Music applied to Bantu Music. Neue Zeitschrift für Missionswissenschaft, Supplementa XIII. Schöneck-Beckenried, Schweiz, 1963.
- ¹⁹ Hans Rudolf Basler, Würde die Kirchenmusik der liturgischen Erneuerung gerecht? Katholische Kirchenmusik 89 (1964), 118–120.
- ²⁰ Musique sacrée et langues modernes. Deux colloques internationaux. Kinnor, Vol. 4. Paris 1964.
- ²¹ Erhard Quack, Facture musicale et Chants d'Assemblée. Musique sacrée et langues modernes, 39–52. Deutsch: Musikalische Gegenwartprobleme des liturgischen volkssprachlichen Gesanges. Musik und Altar 15 (1963), 80–85.
- ²² Johannes Wagner, Neue Aufgaben der katholischen Kirchenmusik im Zeitalter der pastoralliturgischen Erneuerung. Liturgisches Jahrbuch 13 (1963), 22–29.
- ²³ Joseph Gelineau, Chant et musique dans le culte chrétien. Kinnor, Vol. 1, Paris 1962.
- ²⁴ Joseph Gelineau, Programme musical d'une pastorale liturgique. Musique sacrée et langues modernes, 17–38.
- ²⁵ Helmut Hucke, Le récitatif en langues modernes. Musique sacrée et langues modernes, 59–78. Deutsch: Erwägungen über das Rezitativ und das Problem liturgischen Rezitativs in der Muttersprache. Musik und Altar 16 (1964), 49–59.
- ²⁶ Urbanus Bomm, Zur Vortragsweise liturgischer Lesungen in deutscher Sprache. Musica sacra (Köln) 84 (1964), 202–210.
- ²⁷ Église qui chante, No. 55–56, 1964, «Le Chant des Lectures.»
- ²⁸ Josef Schabasser, Der Gesang des Evangeliums in deutscher Sprache. Singende Kirche 11 (1964), 192–194.
- ²⁹ Ernesto Moneta Caglio, Il canto popolare religioso e P. J. Gelineau. La Rivista del clero italiano 45 (1964), 23–36.
- ³⁰ Joseph Gelineau, Les chants processionaux. Recherches sur leur structure liturgique. Musique sacrée et langues modernes, 105–118. Deutsch: Art und Form der liturgischen Prozessionsgesänge. Musik und Altar 16 (1964), 16–19 (gekürzte Fassung).
- ³¹ Bernard Huijbers, Nouvelles hymnes sur les Évangiles. Musique sacrée et langues modernes, 77–95. Deutsch: Evangelienlieder, ein neuer Versuch. Musik und Altar 16 (1964), 60–68.
- ³² Huub Oosterhuis, Verantwoording van een liturgisch Experiment. Tijdschrift voor liturgie 46 (1962).